

§ 3 IGMA-VO 2012 Anforderungen an intelligente Messgeräte

IGMA-VO 2012 - Intelligente Gas-Messgeräte-AnforderungsVO 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Intelligente Messgeräte gemäß § 7 Abs. 1 Z 26 GWG 2011 haben folgenden Mindestfunktionsanforderungen zu entsprechen:

1. 1. Die intelligenten Messgeräte haben die Möglichkeit zu bieten, Befehle und Daten in einem dem Stand der Technik entsprechend gesicherten Verfahren senden und, mit Ausnahme der gemäß Z 6 genannten Messgeräte, empfangen zu können.
2. 2. Die intelligenten Messgeräte sind dahingehend auszustatten, dass die Gastemperatur korrekt berücksichtigt wird und der Zählerstand entsprechend abgebildet wird.
3. 3. Die intelligenten Messgeräte, die über eine interne Speicher- und Anzeigemöglichkeit verfügen, sind dahingehend auszustatten, dass eine Messung und Speicherung von Zählerständen in einem Intervall von 60 Minuten möglich ist. Weiters sind die Geräte so auszustatten, dass sie die Speicherung des zum erfassten Zählerstand gehörenden Zeitstempels zur Zuordnung von Datum und Uhrzeit wie auch eine Integritätsprüfung ermöglichen. Die intelligenten Messgeräte haben zudem die Möglichkeit zu bieten, einen täglichen Zählerstand (06:00 Uhr) zu speichern und anzuzeigen. Die intelligenten Messgeräte mit interner Speichermöglichkeit haben zudem die Möglichkeit zu bieten, die Daten der maximal letzten 60 Tage im Gerät selbst abzulegen.
4. 4. Die intelligenten Messgeräte gemäß Z 3 haben die Möglichkeit zu bieten, über eine Kommunikationsschnittstelle mindestens einmal täglich alle bis 06:00 Uhr des jeweiligen Tages gemäß Z 3 erfassten Daten so zu übermitteln, dass diese bis spätestens 12:00 Uhr des jeweiligen Tages beim Netzbetreiber einlangen.
5. 5. Geräte, welche über eine interne Speichermöglichkeit verfügen, sollen weiters gewährleisten, dass im Falle eines Ausfalls der Datenübertragung alle Daten solange erhalten bleiben, dass eine lückenlose Rekonstruktion, begrenzt auf die vorgesehene Speicherdauer, möglich ist.
6. 6. Die intelligenten Messgeräte, die nicht über eine interne Speichermöglichkeit verfügen, sind dahingehend auszustatten, dass zumindest die Übermittlung des täglichen Zählerstandes um 06:00 mit zugehörigem Zeitstempel, Datum und Uhrzeit sowie einer Integritätsprüfung über eine Kommunikationsschnittstelle an den Netzbetreiber bis 12:00 Uhr des jeweiligen Tages ermöglicht wird. Für diese Geräte ist der Empfang von Befehlen und Daten in einem dem Stand der Technik entsprechend gesicherten Verfahren nur im Bedarfsfall vorzusehen.
7. 7. Die Kommunikationsschnittstelle, die zur Übertragung der Messwerte an den Netzbetreiber dient, ist dahingehend zu konfigurieren, dass eine Maximierung der Batterielebensdauer, jedenfalls über eine Eichperiode, erreicht werden kann.
8. 8. Der Zugriff sowie die Spezifikation dieser Kommunikationsschnittstelle sind bei gemeinsamer Nutzung mit anderen Sparten mit allen Berechtigten spätestens ab Einbau zu harmonisieren und auf Anfrage der Berechtigten diesen diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.
9. 9. Die intelligenten Messgeräte sowie ihre Kommunikation sind nach Stand der Technik abzusichern und zu verschlüsseln, um Unberechtigten den Zugriff nicht zu ermöglichen. Die Kommunikation ist nach dem Stand der Technik mit einem individuellen gerätespezifischen Schlüssel zu authentisieren und zu verschlüsseln.
10. 10. Die Möglichkeit eines Softwareupdates aus der Ferne ist mit Ausnahme der in Z 6 genannten Messgeräte unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften vorzusehen.
11. 11. Die intelligenten Messgeräte haben den maß- und eichgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik zu entsprechen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at